



II- 1351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5906/21-1-1976

634/AB

1976 -09- 0 6

zu 647/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Lanner und Genossen, Nr. 647/J-
NR/1976 vom 1976 07 12: "Gesprächsgebühren-
entwicklung für Fernsprechteilnehmer in
Orten bis zu 5.000 Einwohnern".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Die zu einer Aussage über die Gesprächsgebührenentwicklung notwendigen Messungen des Fernsprechverkehrs wurden in den einzelnen Gebührenrelationen (Fernzonen) in insgesamt 26 Orten bzw. Gemeinden des Bundesgebietes durchgeführt.

Den nachstehenden Untersuchungsergebnissen liegt - der Anfrage entsprechend - der Fernsprechverkehr in Orten bis 5.000 Einwohner zugrunde, wobei die technischen Gegebenheiten bei der Auswahl der betreffenden Orte bzw. Gemeinden mitzuberücksichtigen waren.

Den angeführten Untersuchungen zufolge werden in den betreffenden Gebieten von den insgesamt im Fernverkehr abgewickelten Gesprächen

64,4 %	in der	I. Fernzone
15 %	in der	II. Fernzone
11,5 %	in der	III. Fernzone
4,9 %	in der	IV. Fernzone
1,9 %	in der	V. Fernzone

geführt.

Auf die Fernzonen "Ausland" entfallen insgesamt 2,3 % der im Fernverkehr überhaupt abgewickelten Gespräche.

Zu 2:

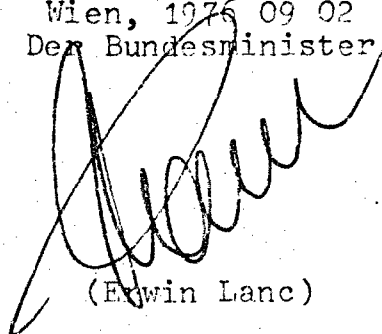
Die Grundgebühr wurde - wie bereits in einer früheren Anfragebeantwortung ausgeführt - lediglich vereinheitlicht, weil der Aufwand für die Bereitstellung der Teilnehmereinrichtungen in einem Ortsnetz für jeden Teilnehmer gleich groß ist; (die Staffelung war übrigens ein Relikt aus der Zeit der Handvermittlung).

Detaillierte Angaben über die Belastung der einzelnen Teilnehmer durch die Gesprächsgebühren können nicht gemacht werden, diese Belastung in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern im Vergleich zu Gesamtösterreich ist nicht erfaßbar. Zwar wurde die Grundgebühr in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern überproportional erhöht, dem steht aber eine unterproportionale Erhöhung der Tarife der I. Fernzone gegenüber, welche - wie sich aus der Aufstellung zu Punkt 1 ergibt - gerade in kleineren Ortsnetzen von besonderer Bedeutung sind.

Zu 3:

Für die nächste Neuregelung der Fernsprechgebühren ist eine weitere unterproportionale Erhöhung des Tarifes der I. Fernzone beabsichtigt, wodurch dieser weiter an den Ortstarif angenähert werden wird.

Wien, 1976 09 02
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)